

Nachtrag 2 zum Vorsorgereglement (BVG)

Gültig ab 1. Januar 2021

1.3.6 Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG.

7.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Bis spätestens bei Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person den bezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Die pro Jahr mögliche Rückzahlung hat mindestens Fr. 10'000.-- oder die Restschuld zu betragen. Die Rückzahlung wird dem Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.

Dieser Nachtrag wurde vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.